



-Turnierausschreibung-

Es gelten die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB mit folgenden Ergänzungen:

1. Mannschaften / Anzahl der Spieler

Die während eines Turnierspiels maximal einsetzbaren Spieler, ergeben sich aus der aktuellen Fassung der jeweiligen Landesverordnung „Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“. Über die aktuell ungerade Anzahl der möglichen Einwechselspieler, haben sich die beteiligten Vereine im Vorfeld abzustimmen. Die zum Einsatz berechtigten Spieler sind spätestens 30 Minuten vor dem Spiel eines jeden Tages auf dem Spielbericht einzutragen. Die gemeldeten Spieler dürfen während eines Turnierspiels auch aus- und wieder eingewechselt werden.

In Anlehnung an die Torwartregeln darf der Torwart gewechselt werden.

Es dürfen maximal zwei Gastspieler je Mannschaft und je Spiel eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis muss mit dem Spielberichtsbogen vorgelegt werden.

2. Turniermodus

Vorrunde: Vier Gruppen mit jeweils vier Mannschaften. Jeder gegen jeden, wobei sich die beiden Erstplatzierten für das Viertelfinale qualifizieren. Bei Punktgleichheit entscheidet das Torverhältnis, ist auch dieses gleich entscheidet zunächst die Anzahl der mehr erzielten Treffer. Ist auch diese gleich entscheidet der direkte Vergleich. Sollte auch hier kein Sieger hervorgegangen sein, entscheidet das Los. Die vier Dritt- und Viertplatzierten der Vorrunde spielen eine Platzierungsrunde mit einem weiteren Testspiel aus.

Finalrunde:

Beginn der Endrunde ist das Viertelfinale. Es wird im K.O. - System gespielt. Sollte nach Ende der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt sein, folgt sofort ein Elfmeterschießen zur Spielentscheidung. Hierzu treten fünf Schützen pro Mannschaft an. Kann dabei keine Mannschaft eine Entscheidung herbeiführen, wird das Elfmeterschießen abwechselnd mit einem Schützen pro Mannschaft („Sudden Death“) bis zur Entscheidung fortgesetzt.

3. Spielzeit, Verwarnung, Zeitstrafe und Feldverweis

Die generelle Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Bei Feldverweis nach wiederholter Verwarnung (Gelb-Rot), ist der Spieler für das betreffende Spiel nicht mehr zum Einsatz berechtigt.

Bei Feldverweis auf Dauer (rote Karte) erfolgt eine Verbandsmeldung. Die Sperre richtet sich nach der Entscheidung der zuständigen Verbandsinstanzen.

3. Turnierleitung

Entscheidungen über Veränderungen im Turnierablauf und Unstimmigkeiten trifft endgültig und unanfechtbar die Turnierleitung.

Veränderungen im Turnierverlauf (z.B. Verlegungen der Anstoßzeiten einzelner Spiele, Spielplanänderungen, Spielortverlegung) sind durch organisatorische oder witterungsbedingte Einflüsse und höhere Gewalt oder sonstige Einflüsse jederzeit möglich. Ein witterungsbedingtes Ausweichen auf Kunstrasenplätze ist jederzeit möglich. Die Teilnehmer werden daher angehalten, jeweils geeignetes Schuhwerk für Rasen- und Kunstrasen bereit zu halten.

Jede Mannschaft hat für jeden Turniertag **zwei Trikotsätze** in unterschiedlichen Farben bereit zu halten. Die jeweils als Gastverein genannte Mannschaft hat im Zweifel die Trikotfarbe zu wechseln (vorherige Abstimmung!).

Von beiden Mannschaften gewünschte und abgestimmte Änderungen der Anstoßzeiten oder des Spielortes, sind der Turnierleitung spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Spieltermin per Mail mitzuteilen.

Die Turnierleitung entscheidet im Zweifel auch über etwaige Wertungen der Spiele. Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter dürfen dabei keine Rolle spielen.

4. Corona-Neuverordnung des Landes Niedersachsen mit Geltung vom 13.07.2020 – Eingeschränkte Wiederaufnahme des Spielbetriebes

Die Wiederaufnahme des Spielbetriebs im Amateurfußball ist nur unter Beachtung der geltenden Verordnungen und Bestimmungen möglich. Die teilnehmenden Vereine erklären mit ihrer Zusage verbindlich, die betreffenden Verordnungen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Einhaltung im Rahmen ihrer Heimspiele sicherzustellen.

Göttingen, im Juli 2020

Fest GmbH



SPARKASSE GÖTTINGEN CUP '20

Anforderungen und Maßnahmen gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung (CvO) vom 13. Juli 2020, sowie Empfehlungen des Niedersächsischen Fußball Verbandes

1. Gemäß §26 (2) müssen von allen Zuschauern die Kontaktdaten nach § 4 der CvO erhoben und dokumentiert werden. Als Zuschauer gelten alle Personen, die sich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände befinden. Mit Ausnahme der max. 29 Spieler beider Mannschaften und des Schiedsrichters. Die Linienrichter und Helfer werden den Zuschauern zugeordnet und wie diese behandelt.

2. Es darf max. 500 Personen Zutritt zum Veranstaltungsgelände gewährt werden. Ohne Angabe der persönlichen Daten nach §4 der CvO, darf kein Zuschauer das Veranstaltungsgelände betreten.

3. Jede Zuschauerin und jeder Zuschauer muss das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten.

„In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.“

4. Es ist nicht die Aufgabe des Schiedsrichters die Einhaltung der Anforderungen der CvO durchzusetzen.

5. Der gastgebende Verein ist verpflichtet

a. dem Veranstalter ein den Anforderungen der CvO entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen und ist für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes verantwortlich

b. die Einhaltung des Abstandsgebotes während der gesamten Dauer der Veranstaltung durchzusetzen. Dafür ist Personal vorzuhalten und entsprechend in die Anforderungen der CVo einzuweisen.

c. die Erfassung der Kontaktdaten (siehe 6.) aller Zuschauer gemäß DSGVO durchzuführen, sicher zu dokumentieren und den Zutritt zum Veranstaltungsgelände durch eigenes Personal zu kontrollieren.

d. dem Veranstalter einen Verantwortlichen für die Datenerhebung der Zuschauer zu benennen und dessen vollständige Adresse und Telefonnummer vor dem Veranstaltungstermin zu übermitteln.

6. Von jedem Zuschauer müssen die folgenden Angaben vor Betreten der Veranstaltungsgeländes schriftlich vorliegen:

Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer
Besuchsdatum und Uhrzeit bzw. Aufenthaltsdauer

Die Erfassung der Kontaktdaten kann auf drei Wegen erfolgen.

1. Der Veranstalter stellt ein Formular zur Verfügung, auf dem die Zuschauer vor dem Veranstaltungsgelände ihre Kontaktdaten eintragen. Für jeden Zuschauer/Hausstand (Angaben aller Personen) muss ein Formular ausgefüllt werden. Diese Formulare werden an der Einlasskontrolle abgegeben und dort gesammelt. Es ist sicherzustellen, dass die Formulare mit den Kontaktangaben von keinem Unberechtigten eingesehen werden können (verdeckt ablegen). Der gastgebende Verein muss das Formular in ausreichender Anzahl, sowie Schreibgelegenheiten zur Verfügung stellen. Das Abstandsgebot muss dabei einzuhalten sein.
2. Das unter 6.1. beschriebene Formular wird auf der Turnierwebsite zum Download bereitgestellt. Der Zuschauer kann es vorab ausdrucken und ausgefüllt mit zur Veranstaltung bringen. Dort wird es wie unter 6.1. beschrieben abgegeben und verwahrt.
3. Der Veranstalter stellt online eine Registrierung zur Verfügung. Im Anschluss wird dem Zuschauer ein QR-Code übermittelt. Dieser muss vom Zuschauer am Einlass digital oder in Papierform vorgezeigt werden. Der Code wird mittels Smartphone und App durch ein Mitglied der Einlasskontrolle gescannt und die Daten auf dem Smartphone als Datei abgelegt. Diese muss im Anschluss an die Erfassung aller Zuschauer an den Veranstalter übermittelt werden. Eine detaillierte Einweisung erfolgt durch den Veranstalter. Der gastgebende Verein hat die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

4. Hinweise des NfV zum Hygienekonzept und zur Gastronomie:

- Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt, die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume können benutzt und betreten werden. In den Umkleiden, in den Wasch-, Dusch-, Toiletten und Sanitärräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls das aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.
- Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Verordnung (§ 3 der Verordnung) erstellt hat und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet. Maskenpflicht bei den Beschäftigten ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Gäste. Die Gäste müssen ihre Kontaktdaten angeben.

8. Ergänzende Dokumente stehen auf der Website bereit und sind zu beachten

- NdsVO Corona vom 10.7.2020
- NFV Corona Hinweise
- Hygienekonzept DFB - Zurück ins Spiel
- Information VSO vom 16.7.2020
- Mitteilungspflicht gemäß DSGVO zur Datenerfassung (Corona)